



04. Sep. 2023

Finanzverwaltung NRW Postfach 101221 - 47457 Kamp-Lintfort

TS BB OS CS KN
ESH UD Di SaS

Firma
bebarmatic Parksysteme GmbH
Carl-Friedrich-Gauß-Str 5
47475 Kamp-Lintfort

Telefonnummer
02842 121-0

Steuernummer / Aktenzeichen
119/5785/1146 VBZ 14

Datum
10.09.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

bebarmatic Parksysteme GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47475 Kamp-Lintfort, Carl-Friedr-Gauß-Str 5

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
 nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **119/5785/1146**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE811268915**
 registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 09.09.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



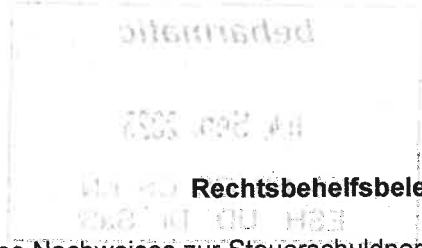
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Südstr. 11
47475 Kamp-Lintfort
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02842 121-0
Telefax
0800 10092675119
Telefax Ausland
0049 2842 121-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do.: 08:30 bis 12:00
Di.: 13:30 bis 15:00 Fr.: nur nach Vereinbarung
Service- & Informationsstelle
Mo., Mi., Do.: 07:00 bis 12:00 Di.: 07:00 bis 17:00
Fr.: geschlossen

BK eh Düsseldorf
IBAN DE50 3000 0000 0030 0015 40
BIC MARKDEF1300



Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.